

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1960

Geschäftszahl

0718/57

Rechtssatz

Ist ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber zwar nur nebenberuflich tätig, erhält er aber für diese Tätigkeit eine nach Monaten bemessene feste Vergütung, dann ist der Monat als Lohnzahlungszeitraum anzusehen. Es kann dann nicht die Lohnsteuer entsprechend der auf Tage umgerechneten Arbeitszeit bei diesem Arbeitgeber nach einzelnen Tagelöhnen berechnet werden (Hinweis E 9.12.1955, 1514, 1537, 1538/55, VwSlg 1328 F/1955).